

(2) Die Vorschläge sind bei den zuständigen Räten der Bezirke und gleichzeitig bei den Bezirksvorständen des FDGB einzureichen.

§ 4

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) die Bezeichnung des Betriebes bzw. der Betriebe;
- b) die Bezeichnung der Gemeinschaft, die Namen der Mitglieder und ihre Funktion;
- c) eine ausführliche Begründung.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Zentral Vorstandes der IG/Gew. und der WB durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemeinsam mit den Vorsitzenden der Bezirksvorstände des FDGB oder in ihrem Namen.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates den Namen der Gemeinschaft bzw. die Namen der Mitglieder und des Betriebes oder der Betriebe mit einer kurzen Begründung unmittelbar nach erfolgter Auszeichnung mitzuteilen.

§ 6

Zum Ehrentitel gehören für jedes Mitglied der Gemeinschaft eine Medaille mit Urkunde sowie eine Prämie bis zu 600,— DM.

§ 7

(1) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates und die Staatliche Plankommission legen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB jährlich die Prämienliste für die einzelnen Bezirke fest

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Büros des Präsidiums des Ministerrates zu planen.

§ 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

**Zweite Verordnung*
über die Zuständigkeit der Gerichte in
Verkehrssachen.**

Vom 18. Juni 1960

Damit auch in Verkehrssachen, insbesondere bei der Bekämpfung der Verkehrskriminalität, die enge Zusammenarbeit zwischen den Justizorganen und den örtlichen Organen der Staatsmacht sowie den gesellschaftlichen Organisationen gewährleistet ist, wird folgendes verordnet:

§ 1

Die für Verkehrssachen gebildeten Kammern und Senate werden mit Wirkung vom 1. September 1960 aufgelöst.

* (1.) VO (GBl. 1954 S. 461)

§ 2

Für die Durchführung von Verkehrssachen sind die Kreis- bzw. Bezirksgerichte nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Zivilprozeßordnung zuständig.

§ 3

Die für die Kammern für Verkehrssachen gewählten Schöffen werden ab 1. September 1960 bei den Kreisgerichten tätig, in deren Zuständigkeitsbereich sie gewählt wurden.

§ 4

Die bei den bisherigen Kammern und Senaten für Verkehrssachen anhängigen Sachen gehen in dem Stand, in dem sie sich am 31. August 1960 befinden, an die zuständigen Kreis- bzw. Bezirksgerichte über.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 22. April 1954 über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen (GBl. S. 461) und
2. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1955 zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. I S. 108).

Berlin, den 18. Juni 1960

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Justiz
Grotewohl Dr. Benjamin

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Straßenwesen.
— Staatliche Straßenbau-Aufsichtsämter —**

Vom 21. Juni 1960

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I S. 377) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Straßenverwaltung, insbesondere auf den Gebieten:

- Staatliche Bauaufsicht des Straßenwesens,
- Bauleitung des Straßen- und Straßenbrückenbaues*
- Dokumentations- und Liegenschaftswesen,
- Straßenaufsicht zur Sicherung des reibungslosen
Gemeingebrauchs der Straßen und Straßenbrücken,

sind das Autobahnbau-Aufsichtsamt und in jedem Bezirk ein Staatliches Straßenbau-Aufsichtsamt zu bilden.

(2) Das Autobahnbau-Aufsichtsamt und die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter übernehmen die Aufgaben der bisherigen Aufbau- bzw. Investbauleitungen

* 1. DB (GBl. I 1957 S. 485)